

SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied ist im Chorverband Siegerland und im Chorverband NRW, führt den Namen

MUSIC FACTORY

Er hat seinen Sitz in Siegen und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Er besteht z.Zt. aus dem gemischten Chor POP GENERATION, der den Zusatz Pop-Jazz-Gospelchor trägt.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Nach einer „Probezeit“ von 3 Chorproben muss sich die Person für oder gegen die Mitgliedschaft entscheiden. Nach angenommener Beitrittserklärung wird der Beitrag anteilig bis zum 31.12. des Jahres fällig.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des vorherigen Monats (31.05. oder 30.11.). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Notenmaterial wird von den Mitgliedern auf eigene Kosten angeschafft.

Jedes Vereinsmitglied bezahlt den z.Zt. gültigen Jahresbeitrag. Erhöhungen des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Während der Schul-, Ausbildungs- oder Studienzeit oder während Freiwilligendienstes entspricht der Mitgliedsbeitrag dem, der für passive/fördernde Mitglieder festgelegt wurde. Im Falle von langer Krankheit und/oder sozialer Bedürftigkeit kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung über den Mitgliedsbeitrag beschließen.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene

Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 – Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Schriftlichkeit der Einladung ist auch dann gewährleistet, wenn sie per Email oder in vergleichbarer Weise digital erfolgt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 – Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) dem/der Kassenführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Es werden in jährlich stattfindenden Wahlen jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes folgendermaßen gewählt: In der ersten Wahlperiode stehen der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer*in für eine 2-Jahres-Periode zur Wahl. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres stehen, ebenfalls für eine 2-Jahres-Periode, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer*in zu Wahl.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Der Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand verpflichtet. Seine Entschädigung wird mit ihm durch den Vorstand in einer Honorarvereinbarung festgelegt. Der Chorleiter kann Mitglied des Vereins im Sinne dieser Satzung sein. In diesem Fall erhält er jedoch in Angelegenheiten, die Honorarvereinbarungen betreffen, weder Mitsprache- noch Abstimmrecht. In diesem Fall bleibt er Verhandlungspartner des übrigen Vorstandes.

§ 11 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Vereinsauflösung ist jedoch solange nicht möglich, solange mindestens die Hälfte der zur Zeit der Auflösung aktiven Mitglieder sich für die Aufrechterhaltung und Selbständigkeit des Vereins ausspricht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zur Pflege und Förderung des Chorgesanges zugeführt.

§ 13 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 18.06.2010 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

1. Änderung 3.09.2014
2. Änderung 24.02.2016
3. Änderung 14.03.2018
4. Änderung 16.01.2019